



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,  
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**

Gemeinderat Schmerikon  
Hauptstrasse 16  
Postfach 14  
8716 Schmerikon

8. Juni 2026

Geschäft Nr. 25-8956

**Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Obersee**
- **Sondernutzungsplan 2. Änderung Überbauungsplan Seeufergestaltung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Aufgrund einer Entwicklungsplanung nahe am See soll der Gewässerraum des Obersees im Abschnitt vom Hotel Bad bis zum Freibad festgelegt werden. Im vorliegenden Gewässerabschnitt befindet sich der Überbauungsplan Seeufergestaltung, genehmigt am 15. Oktober 2013. Dieser wird im Zuge der Gewässerraumfestlegung ein zweites Mal angepasst.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 9. September 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Oktober bis 18. November 2025. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



## 2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 11. Dezember 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Ortsplanung und deren Umsetzung ist Sache der politischen Gemeinde. Dieser Ermessensspielraum ist von der Genehmigungsbehörde zu wahren. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

### 2.2 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Die festgelegte Gewässerraumbreite ist zweckmässig. Aus wasserbaulicher Sicht liegen keine Einwände zum Gewässerraum vor. Der vorliegende Gewässerraum hält auch die ökologischen Anforderungen ein.

### 2.3 Anpassung Überbauungsplan Seeufergestaltung

Der Überbauungsplan Seeufergestaltung wird an die vorliegende Gewässerraumfestlegung angepasst. Die Planunterlagen sind inhaltlich und auch verfahrensmässig aufeinander abgestimmt.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.



**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei